

Zeitschrift:	Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	51 (2004)
Heft:	7
Artikel:	Information in Krisenlagen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

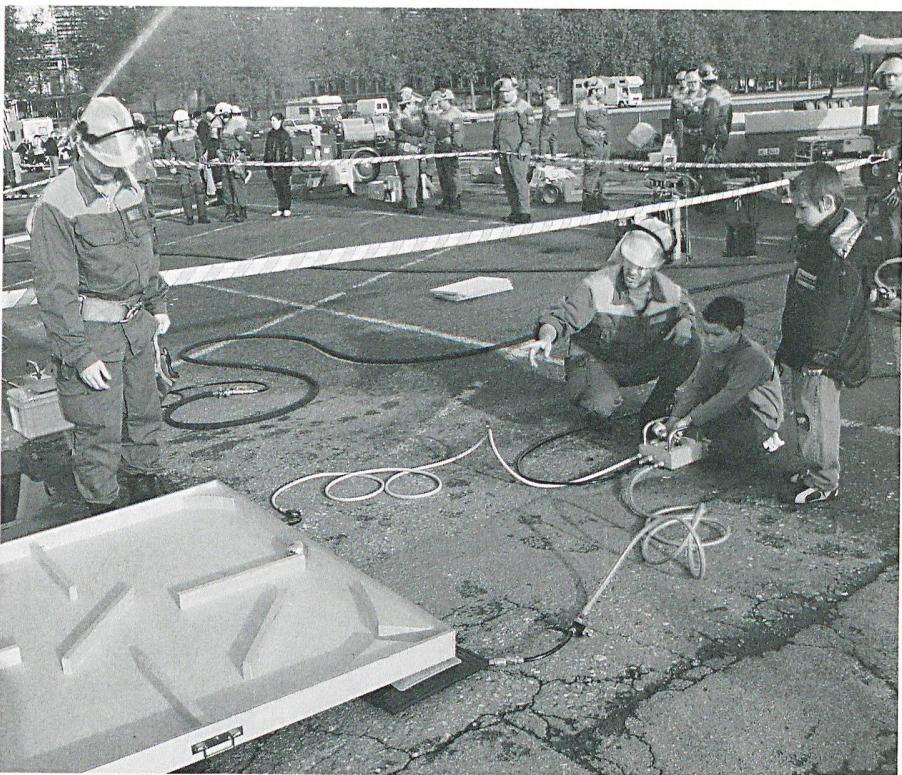
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ereignissen die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt:

Beim Hochwasser 1999 in der Berner Altstadt leistete der Zivilschutz während dreier Wochen über 1700 Diensttage, der Betreuungsdienst war 1999 in Interlaken über eine Woche lang für Angehörige der Opfer des Canyon-Unfalls im Einsatz, und im gleichen Jahr wurde ein Rettungszug nach den Sturmschäden von «Lothar» für die Gemeinschaft eingesetzt.

Obwohl die Stadt Bern für ihren Zivilschutz die Sparschraube schon früh stark anzug, schaffte es Urs Hänni mit seiner ZSO, trotz bescheidenem Budget Einsätze und Übungen des Kulturgüterschutzes (beispielsweise die Evakuierung von Scheiben des Berner Münsters; *action* berichtete darüber) oder des Betreuungsdienstes (beispielsweise in Alters- und Pflegeheimen) im Interesse und zugunsten der Einwohner Berns nicht zu vernachlässigen.

Urs Hänni sagt heute von sich, dass er spätestens nach seinem Ortschefkurs anno 1986 zum überzeugten Zivilschützer geworden sei. Und glaubhaft fügt er bei: «Ich bin es, und ich bleibe es auch.» □



NEUREGELUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Information in Krisenlagen

VBS. Der Bundesrat verzichtet in Zukunft für die Information der Bevölkerung in Krisenlagen auf Unterstützung durch militärisierte Stäbe. Er hat einer Neuregelung der Kommunikation in ausserordentlichen Lagen zugestimmt, die auf den heutigen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen basiert. Die Neuregelung stellt sicher, dass sich der Bundesrat in jeder denkbaren Lage an die Bevölkerung wenden kann.

Am 25. Juni 2003 hatte der Bundesrat die Auflösung der beiden Stäbe Bundesrat Info Zen (Informations-Zentrale Bundeskanzlei) und APF (Abteilung Presse und Funkspruch) beschlossen und damit die Konsequenzen aus den Veränderungen in der Organisation der Informationsdienste der Departemente und Ämter, in der Medienszene, aber auch der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen gezogen. Der Bundesrat hielt bereits im «Bericht über die Überprüfung der Information in Krisenlagen in Erfüllung des Postulats 99.3076 Müller» fest, es könne heute davon ausgegangen werden, dass die zivilen Medien praktisch in sämtlichen denkbaren Krisensituationen funktionsfähig bleiben und ihre Aufgabe weiterhin wahrnehmen können. Ein Ersatz des Mediensystems durch die APF erübrigte sich deshalb. Zudem sind die Informationsdienste

des Bundes professioneller und mit den nötigen personellen Ressourcen ausgestattet worden. Deshalb erübrigte sich auch eine Verstärkung der Information des Bundes in Krisenlagen durch militärische Stäbe.

Die Bundeskanzlei und das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS wurden jedoch beauftragt, zur Sicherstellung der Information der Bevölkerung mit den Departementen sowie der SRG SSR idée suisse und der SDA Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Die Neuregelung geht davon aus, dass die Anforderungen an die Information in Krisenlagen mit den bestehenden personellen und technischen Mitteln bewältigt werden können.

Verschiedene Ereignisse der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass in Krisensituationen interdepartamentale Informationsgruppen gebildet werden, die dank klarer Absprache und Koordination den gesteigerten Anforderungen an die Kommunikation in einer Krisenlage gewachsen sind.

Leistungsvereinbarung mit den Departementen

Die Leistungsvereinbarung der Bundeskanzlei und der Departemente stellt sicher, dass die Informationszentrale der Bundeskanzlei jederzeit über ausreichende personelle Mittel verfügt, um dem Bundesrat eine lagegerechte Informationstätigkeit zu ge-

währleisten. Grundsätzlich informieren Bundeskanzlei, Departemente und Ämter in ihren jeweiligen Bereichen über Beschlüsse und Massnahmen des Bundesrats und deren Folgen. Die Koordination der Information wird von der Bundeskanzlei gewährleistet. Die Departemente verpflichten sich, nötigenfalls der Bundeskanzlei zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung kommt dann zur Anwendung, wenn in einer schweren Krise oder bei landesweiten Katastrophen die normalen Zuständigkeiten, Mittel und Abläufe nicht mehr ausreichen, den besonderen Anforderungen an die Information gerecht zu werden. In allen andern Fällen wird die Information in den ordentlichen Strukturen vollzogen.

Leistungsvereinbarungen mit SRG SSR und SDA

Die Leistungsvereinbarungen mit der SRG SSR und der Schweizerischen Depeschenagentur SDA stellen sicher, dass der Bundesrat jederzeit und in jeder denkbaren Lage die Information der Öffentlichkeit wahrnehmen und sich über das Radio an die Bevölkerung wenden kann.

Auflösung der Stäbe Info Zen und APF

Die Neuregelung der Information in Krisenlagen hat zur Folge, dass die Milizorganisation der beiden Stäbe Bundesrat Info Zen (Informations-Zentrale Bundeskanzlei) und APF (Abteilung Presse und Funkspruch) auf Ende 2004 aufgelöst werden. Die Geschäftsstelle des Stabes Bundesrat APF wird grundsätzlich per Ende 2005 aufgelöst. □